

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

Nummer 2018-23

Ausgabe: 01.08.2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe
2. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Landkreises Passau vom 27.07.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau
3. Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Bad Füssing und der Gemeinde Malching
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kößlarnner Bach für das Jahr 2018



**Landratsamt Passau**

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0542

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

Der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.07.2018 seine Verbandssatzung geändert.

Die gemäß Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Zweckverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 25.07.2018  
Landratsamt Passau  
I.A.

gez.

Stockinger  
Reg.Amtsärztin

**Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der  
VERBANDSSATZUNG  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe  
vom 24.07.2018**

Aufgrund von Art. 44 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

**§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe vom 17.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2015-36 vom 23.12.2015) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

Bad Füssing	mit den Gemeindeteilen Aichmühle, Aigen, Aufhausen, Eggfing, Flickenöd, Gögging, Hart, Holzhäuser, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Schieferöd, Thalau, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Wendlmuth, Wies, Würding und dem Grundstück Fl.Nr. 1005/1 der Gem. Safferstetten
Stadt Bad Griesbach i.Rottal	mit den Gemeindeteilen Afham, Amsham, Aunham, Bad Griesbach-Therme, Churfürst, Forsting, Geisberg, Geisberg a.Wald, Golfplatz Sagmühle, Grieskirchen, Großtrenk, Hölzmeier, Hopfenberg, Hub b.Griesbach, Hubersberg, Hundismaier, Kager, Karpfham, Katzham, Kleintrenk, Köpfstatt, Leithen, Maierhof, Neukl, Niedergrün, Niedermühle, Oberndorf, Parzham, Reutern, Sankt Wolfgang, Schwaim, Sibler, Singham, Steina, Steinkart, Strenberg, Thal, Thiersbach, Weng,

	Wimpeßl und Zachstorf
Ering	mit den Gemeindeteilen Ernegg, Grießer, Kühstein, Loh, Münchham, Pildenau und Prenzing
Kirchham	mit den Gemeindeteilen Angloh, Bach, Ed, Erlbach, Hof, Hofgarten, Moos, Osterholzen, Reith, Schambach, Staubermühle, Tutting, Waldstadt und Weinberg
Malching	mit den Gemeindeteilen Asperl, Biberg, Dantl a.Hart, Forstlehn, Hart, Nündorf, Reith, Urfar und Voglarn
Neuhaus a.Inn	mit den Gemeindeteilen Afham, Hartham, Mittich und Reding
Stadt Pocking	mit den Gemeindeteilen Anzing, Aumühle, Beham, Berg, Brunnader, Edt, Eggersham, Haar, Haid, Haidhäuser, Haidzing, Hartkirchen, Hund, Inzing, Königswiese, Kühnham, Leithen, Mitterrohr, Mooshaus, Niederindling, Oberindling, Oberrohr, Oed, Pfaffing, Pram, Prenzing, Rottau, Rutzing, Schnellham, Schönburg, Spitzöd, Tannenbaum, Thalling, Unterrohr, Viehweid, Wolfing, Wollham und Zell
Ruhstorf a.d.Rott	mit den Gemeindeteilen Au, Barhof, Berg, Eholting, Freiung, Frimhöring, Hader, Henning, Höhenmühle, Hötzing, Hütting, Kleeberg, Leopoldsrh, Lindau, Neudobl, Piesting, Pillham, Reiserfeld, Rosenberg, Rotthof, Schmidham, Stockland und Trostling
Tettenweis	mit den Gemeindeteilen Baumbauer, Birndorf, Bruckhaus, Engleder, Frankenberg, Freiung, Geisberger, Heinriching, Holzhäuser, Indinger, Leopoldberg, Maierhof, Oberschwärzenbach, Ottenberg, Poigham, Riedhof, Schwarz, Spieleder und Trümmerer

(2) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern. Bereits vorhandene Ortsnetze werden jedoch vom Zweckverband nur auf Antrag des betreffenden Verbandsmitgliedes und mit Zustimmung der Verbandsversammlung übernommen, betrieben, unterhalten und erweitert. Der Zweckverband versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss.“

(3) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband sichert und überwacht seine Versorgungsanlagen durch eigenes Personal. Unabhängig davon regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. Sofern dabei Mängel festgestellt werden, ist eine entsprechende Mängelliste dem Zweckverband bis spätestens Ende Oktober des laufenden Jahres zu übergeben.“

(4) § 4 Abs. 6 wird eingefügt:

Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes abweichend von den gültigen DIN-Vorschriften mehr Ober- als Unterflurhydranten eingebaut werden, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten. Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z.B. Erweiterung oder

---

Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z.B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Mitgliedsgemeinden zuständig. Die Pflichtaufgabe der Löschwasserversorgung und des Feuerschutzes verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden.“

(5) § 4 Abs. 7 wird eingefügt:

„Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.“

(6) § 4 Abs. 8 wird eingefügt:

„Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.“

(7) § 26 Abs. 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau folgenden Tag in Kraft.

Pocking, 24.07.2018  
Zweckverband Wasserversorgung  
Ruhstorfer Gruppe

gez.  
Andreas Jakob  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Satzung des Landkreises Passau über die Förderung des**  
**Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form**  
**der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau**

Aufgrund des § 2 der Satzung des Landkreises Passau vom 23.07.2018 zur Änderung der Satzung vom 28.02.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt Nr. 2018-22, Seite 112) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Landkreises Passau über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2018 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Passau vom 28.02.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt Nr. 2018-6, Seite 22) und
2. die am 01.01.2018 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Passau vom 23.07.2018 zur Änderung der Satzung vom 28.02.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt Nr. 2018-22, Seite 112)

Passau, den 27.07.2018

Franz Meyer  
Landrat

**Satzung des Landkreises Passau vom 27.07.2018**  
**über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in**  
**Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Passau gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Passau werden für bestimmte Fahrausweisarten des VLP-Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	<b>Gattung</b>	<b>Tarifpreis</b>	<b>Höchsttarif</b>	<b>Ausgleich</b>
1.1	Öko-NetzTicket	109 €	45 €	64 €
1.2	RufbusTicket	94 €	45 €	49 €
1.3	Umwelt-Fahrausweis	VLP Fahrpreistafel x 12/10	VLP Fahrpreistafel	Lkr übernimmt 2 Monate entfernungsabhängig

1.4	Umwelt-Superkarte	VLP Fahrpreistafel x 12/8	VLP Fahrpreistafel	Lkr übernimmt 4 Monate entfernungsabhängig
1.5	Fahrradbeförderung	5 €	kostenlos	5 €

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VLP-Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau. Das Tarifwerk für den VLP-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau abrufbar ([www.vlp-passau.de](http://www.vlp-passau.de)),
- b) die Zusammenarbeit mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (eine Mitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Passau zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Passau über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet des Landkreises Passau:

**1. 5 Linien**

- 7569 Rotthalmünster - Pocking
- 6212 Bad Füssing - Pocking
- 6103 Passau - Kellberg - Hauzenberg
- 7583 Wingersdorf - Untergriesbach
- 7584 Oberholz - Untergriesbach

**2. 2 Linien**

- 7567 Griesbach - Rotthalmünster
- 7568 Griesbach - Pocking

**3. 2 Linien**

- 6109 Haidenburg - Vilshofen
- 6120 Passau - Vilshofen - Tittling

**4. 13 Linien**

- 7570 St. Salvator - Griesbach
- 7571 Dorfbach - Griesbach
- 7572 Rotthalmünster - Griesbach

7573	Kößlarn - Rotthalmünster
7574	Ortenburg - Fürstenzell
7575	Griesbach - Ortenburg
7576	Fürstenzell - Griesbach
7577	Pocking - Neuhaus
7578	Fürstenzell - Neuhaus
7579	Neuhaus - Neukirchen - Fürstenzell
7580	Pocking - Fürstenzell
7581	Pocking - Griesbach

## 5. 26 Rufbus-Linien

8170	Hauzenberg - Wegscheid - Breitenberg
8102	Hauzenberg - Untergriesbach - Gottsdorf
8583	Salzweg - Thyrnau - Erlau - Untergriesbach
8136	Hutthurm - Büchlberg - Hauzenberg - Sonnen
8110	Hutthurm - Ruderting - Tiefenbach - Kirchberg
8138	Eging - Fürstenstein - Tittling - Witzmannsberg - Hutthurm
8129	Eging - Aicha - Neukirchen v. Wald - Tittling
8520	Eging - Aicha - Windorf - Vilshofen
8147	Hofkirchen - Garham - Vilshofen
8111	Aldersbach - Vilshofen
8175	Aidenbach - Beutelsbach - Vilshofen
8173	Fürstenzell - Ortenburg - Vilshofen
8578	Neuhaus - Neuburg - Fürstenzell
8568	Haarbach - Bad Griesbach - Pocking
8576	Bad Griesbach - Fürstenzell
8580	Fürstenzell - Ruhstorf - Pocking
8585	Malching - Kößlarn - Rotthalmünster - Pocking
8185	Bad Griesbach - Bad Füssing
8167	Windorf - Passau
8501	Passau - Untergriesbach - Wegscheid
8106	Passau - Pocking - Bad Füssing
8125	Passau - Fürstenzell - Bad Griesbach
8148	Passau - Vilshofen
8124	Passau - Tittling
8122	Passau - Salzweg - Hutthurm - Büchlberg
8599	Passau - Hauzenberg - Breitenberg

---

**6. 49 Linien**

6101	Passau - Obernzell - Breitenberg
6102	Passau - Untergriesbach - Hauzenberg
6103	Passau - Kellberg - Hauzenberg
6105	Passau - Altötting
6106	Passau - Schärding/Hartkirchen
6107	Passau - Kößlarn
6108	Vilshofen - Dorfbach
6110	Passau - Fürsteneck
6111	Vilshofen - Beutelsbach
6113	Tittling - Passau
6120	Passau - Vilshofen - Tittling
6121	Passau - Tittling - (Bayer. Eisenstein)
6124	Passau - Tittling - (Riedlhütte)
6125	Passau - Griesbach
6129	Eging - Passau
6130	Passau - Guttenhofen
6131	Hauzenberg - Passau
6132	Ortenburg - Neustift
6133	Pocking - Vilshofen
6134	Passau - Hutthurm - (Waldkirchen)
6135	Hutthurm/Kalteneck - Passau
6136	Hutthurm - Hauzenberg
6137	Auretzdorf - Kalteneck
6138	Eging - Kalteneck/Hutthurm
6141	Fürstenstein - (Niederalteich)
6147	Passau - Vilshofen - (Deggendorf)
6148	Passau - (Plattling)
6164	Leoprechting - Kalteneck
6165	Langenbruck - (Osterhofen)
6166	Vilshofen - (Osterhofen)
6167	Punzing - Aicha
6170	Sonnen - Untergriesbach - Hauzenberg
6171	Kappelgarten - Untergriesbach
6172	Sonnen - Wegscheid
6173	Ortenburg - Passau
6174	Haunreut - Ortenburg



6175	Söldenau - Vilshofen
6176	Aicha v. Wald - Arbing
6181	Passau - Tiefenbach
6185	Pocking - Rotthalmünster
6212	Rotthalmünster - Pocking
6226	Passau - Büchlberg - (Waldkirchen)
6228	Pocking - Kößlarn
6324	Passau - Kalteneck - (Waldkirchen)
6380	Passau - Büchlberg
7583	Wingersdorf - Untergriesbach (Kooperation Eichberger)
7584	Oberholz - Untergriesbach (Kooperation Eichberger)
7600	Galla - Vilshofen
9890	Nachtexpress

#### **8. 1 Linie**

7599	Breitenberg - Hauzenberg - Passau
------	-----------------------------------

#### **9. Schienenstrecke der Südostbayernbahn (SOB)**

946	Passau - Bayerbach
-----	--------------------

#### **10. Schienenstrecke der DB Regio Oberbayern AG (DIX)**

931	Passau - Vilshofen
-----	--------------------

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VLP-Tarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser Satzung in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VLP-Tarifs.

1. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VLP-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:
  - a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs.

b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung; die Summe aller monatlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:

- 1.1 Für ausgegebene Öko-NetzTicket zahlt der Landkreis max. 900.000 € p.a
- 1.2 Für ausgegebene RufbusTicket zahlt der Landkreis max. 500.000 € p.a
- 1.3-1.4 Für ausgegebene Umweltfahrtscheine zahlt der Landkreis max. 500.000 € p.a
- 1.5 Für ausgegebene Fahrradkarten zahlt der Landkreis max. 5.000 € p.a

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotall gekürzt.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

2. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Die Durchführungsvorschriften der VLP oder einer ihr nachfolgenden Tarifgemeinschaft für die Aufteilung der Einnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Passau.
3. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
4. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Passau bezuschussten Fahrausweisen des VLP-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
5. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
  - a) Der Landkreis Passau prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Passau hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 8 dieser Satzung eingehalten wurden.

---

Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.

b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.

6. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
7. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrs- diensten ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
8. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises  
Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Passau ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.
9. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Passau.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige

---

wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Passau unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

11. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Passau,27.07.2018

---

Franz Meyer  
Landrat

---

---

**Landratsamt Passau**

Az: 31-02 Apl.Nr. 0222

Vollzug der Gemeindeordnung (GO);  
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Bad Füssing und der Gemeinde Malching, Landkreis  
Passau

Vom 30.07.2018

Aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Nr. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern  
erlässt das Landratsamt Passau folgende

Verordnung:

**§ 1**

(1) Aus der Gemeinde Bad Füssing, Gemarkung Aigen a. Inn werden:

die Flst.-Nr. 2242/1	mit einer Fläche von 0,0052 ha	in die Flst.-Nr. 1147/3
die Flst.-Nr. 2455/1	mit einer Fläche von 0,0041	ha in die Flst.-Nr. 1147/2
die Flst.-Nr. 2456/6	mit einer Fläche von 0,0285	ha in die Flst.-Nr. 1147/4 und
die Flst.-Nr. 2457/4	mit einer Fläche von 0,0227	ha in die Flst.-Nr. 1147/5

jeweils der Gemarkung Malching, Gemeinde Malching eingegliedert.

(2) Aus der Gemeinde Malching, Gemarkung Malching wird:

die Flst.-Nr. 1147/1 mit einer Fläche von 0,0133 in die Flst.-Nr. 2242/2  
der Gemarkung Aigen a. Inn, Gemeinde Bad Füssing eingegliedert.

(3) Die Grenzen der Gemarkungen Aigen a. Inn und Malching ändern sich entsprechend.

**§ 2**

Das Umgliederungsgebiet ist in den amtlichen Unterlagen des Amtes für Digitalisierung, Breitband und  
Vermessung Vilshofen an der Donau, dokumentiert und kann dort von jedermann eingesehen werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Passau, 30.07.2018  
Landratsamt Passau

gez.

Kneidinger  
Stellv. Landrat

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kößlerner Bach für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kößlerner Bach hat in der Sitzung am 29.05.2018 aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 27 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung 2018 beschlossen:

### I.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 27 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

### HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kößlerner Bach für das Haushaltsjahr 2018

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und	€	<b>945.900,00</b>
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	<b>2. 683.600,00</b>

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht benötigt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird auf insgesamt € **1.012.800,00** festgesetzt.

Dieser Betrag verteilt sich gem. § 23 Abs. 1 – 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kößlerner Bach auf eine Betriebskosten- und eine Investitionsumlage und ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Mitglied	Betriebskosten gem. § 23 Abs. 1 u. 2 Verb.-Satzung	Investitionen gem. § 23 Abs. 3 – 5 Verb.-Satzung	Gesamtumlage
Marktgemeinde Rotthalmünster	€ 231.234,04	36.925,45	268.159,49
Gemeinde Bad Füssing	€ 576.592,47	15.570,98	592.163,45
Gemeinde Kirchham	€ 138.073,49	14.403,57	152.477,06
	€ <b>945.900,00</b>	<b>66.900,00</b>	<b>1.012.800,00</b>

#### § 5

---

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 155.000 festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Rotthalmünster , den 26.07.2018

Zweckverband Abwasserbeseitigung  
Kößlarnner Bach

gez. Schönmoser  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.07.2018 (Sgb.31-02 – Az.: 9640) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungs- pflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan wird hiermit amtlich bekanntgemacht (Art. 24 KommZG). Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94094 Rotthalmünster, Marktplatz 10, Zimmer Nr. 12 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht ( Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 4 BekV zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, den 30.07.2018

Zweckverband Abwasserbeseitigung Kößlarnner Bach

gez.  
Schönmoser  
Verbandsvorsitzender